

Klassenfahrt Pflicht als Lehrerin?

Beitrag von „Nyssa“ vom 22. Mai 2011 19:41

Ist eine Klassenfahrt als alleinerziehende Lehrerin mit einem 19 Monate alten Kleinkind in NRW Pflicht? 😱

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. Mai 2011 20:03

Hallo,

formal gesehen gehören Klassenfahrten zu Deinen dienstlichen Pflichten. Dein Familienstatus, sowie das Alter Deines Kindes sind dabei unerheblich.

Jede halbwegs vernünftige Schulleitung würde aber einsehen, dass eine Erfüllung dieser Pflicht in der genannten Konstellation einer Quadratur des Kreises gleich käme und würde sich entsprechend um Alternativen bemühen.

Man kann von Dir nicht erwarten, dass Du das Kind in dem Alter für mehrere Tage "abgibst", ebenso wenig gibt es die Möglichkeit das Kind mitzunehmen, weil das vom Aufwand und der Kollision mit den Pflichten als Lehrerin nicht vereinbar ist.

Wenn Du Teilzeitkraft bist, musst Du laut Erlass nur anteilig in weniger häufigen Abständen Klassenfahrten durchführen. Darauf würde ich mich berufen und ggf. anbieten, in zwei Jahren eine Fahrt durchzuführen.

Da man als Klassenlehrer ja statistisch alle zwei bis drei Jahre auf Klassenfahrt geht, hättest Du bei kleineren Intervallen den Anspruch auf Ausgleich über außerunterrichtliche Entlastung. (Wie das gehen soll, ist mir allerdings schleierhaft).

Falls die Schulleitung stur bleiben sollte, würde ich den Personalrat einschalten - denn so viel Unsensibilität muss man sich nicht bieten lassen. Da hat auch das Land eine Fürsorgepflicht.

Gruß

Bolzbold

Beitrag von „Susannea“ vom 22. Mai 2011 20:11

Pflicht kann es nur sein, wenn du das alles bezahlt bekommst. Hier gibt es nichts dazu, man muss selber zahlen, also ist es keine Pflicht mehr!

Beitrag von „chemikus08“ vom 22. Mai 2011 20:11

Hinzu kommt, dass eine Klassenfahrt nur dann Pflicht seine kann (unabhängig von der persönlichen Situation), wenn

alle entstehenden Reiskosten nach Landesreisekostengesetz vom Dienstherren übernommen werden.

Wie wir alle wissen, ist dies eigentlich nie der Fall. Im Gegenteil, die Kollegen erklären sich im Regelfall sogar freiwillig

bereit, die Kosten für Unterbringung usw. selbst zu tragen. Verpflichtet bist Du hierzu jedoch nicht.

Nur so für den Fall, dass der Disput nicht sachlich ausgetragen wird, sondern formaljuristisch betrachtet werden muss.

Beitrag von „Nyssa“ vom 22. Mai 2011 20:24

Hallo Bolzbold,

danke für deine Infos. Bin gerade dabei das Schulgesetz durchzulesen, habe aber noch nicht den betreffenden Paragraphen gefunden. Die neue Schulleitung meiner Schule wendet Gutsherren-Methoden bei der Personalführung an. Die Frage ist wie weit man bereit ist, sich zum Teil erpresserische und menschenverachtende Bedingungen gefallen zu lassen. Ich fühle mich sehr unwohl an meiner Schule und denke über eine Versetzung nach. Die meisten meiner Kollegen sind Arschkriecher und haben Angst, sich gegen die Schulleitung zu wehren. Ich alleine habe wohl nicht genug Macht, um da was bewirken zu können.

Gruß,
Nyssa

Beitrag von „magister999“ vom 22. Mai 2011 20:57

Zitat von Nyssa

... Gutsherren-Methoden ...I erpresserische und menschenverachtende BedingungenArschkriecher.... Ich alleine habe wohl nicht genug Macht, um da was bewirken zu können.

Deine Sichtweise auf Schulleitung und Kollegium gefällt mir nicht.

Bei allem Verständnis für Deine Situation: Es ist nicht die zentrale Aufgabe von Schule, sich allein um Deine individuellen Bedürfnisse und Interessen zu drehen. Du hast dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Kollegen Deiner Schule. Dass Du mit einem 19 Monate alten Kleinkind arbeitest, ist Deine persönliche Entscheidung. Nirgendwo wird die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsarbeiten so gut unterstützt wie im öffentlichen Dienst. Dies fordert aber auch von Dir Gesprächs- und Kompromissbereitschaft. Gibt es nicht auch einen Kindsvater, den Du mit in die Verantwortung nehmen kannst?

Sicherlich spricht man auch in Nordrhein-Westfalen von teilbaren und unteilbaren Aufgaben des Lehrerberufs. Ich kann Dir nur raten: Suche das offene Gespräch mit Deiner Schulleitung, schildere Deine persönliche Situation und verzichte auf das oben zitierte Krawall-Vokabular. Mit dem wirst Du garantiert keine Lösung erzielen.

Beitrag von „Brotkopf“ vom 22. Mai 2011 21:02

Hallo Nyssa,

an meiner alten Schule hatte ich auch eine Kollegin, die nicht auf Klassenfahrt fuhr. Sie hatte zu Hause ein behindertes Kind und konnte die Betreuung über mehrere Tage nicht organisieren. Unsere Schulleitung war zwar nicht davon begeistert, hat es aber dann am Ende akzeptiert. Dafür hat meine Kollegin mit ihrer Klasse mehrere Tagesausflüge gemacht. Vielleicht könntest du das deiner Schulleitung vorschlagen, um sie gnädig zu stimmen?

Viel Erfolg

Beitrag von „cubanita1“ vom 22. Mai 2011 21:09

Ich hab noch nie davon gehört, dass Klassenfahrten Pflicht sind. Wie Vorschreiber schon festhielten, kann es nicht sein, wenn man die Kosten privat tragen muss und 24-Stunden-Dienst über mehrere Tage verrichtet. Nochmal nachlesen, bevor man hier von Dienstpflichten spricht ...

Nyssa, mein Sohn war damals ein Jahr alt, als ich an eine Schule kam, die Klassenfahrt der Klasse schon gebucht worden war (Die KL war langzeiterkrankt und ich Vertretungslehrer). ... ich hab gesagt, ich fahr nicht und so war das. Da gab es keine Auseinandersetzung und nichts, obwohl es sicher auch nicht angenehm für die anderen war, die Klasse mitzubetreuen (es fuhren drei Klassen zusammen). Aber es gibt eben Grenzen. Und dein Kleinkind und deine Finanzen können gut solche Grenzen sein, sehr gut sogar. Was ich nicht gut finde, sind die Geschütze, die du zur Argumentation aufführst. Da steckt viel Wut und Bitterkeit drin, da scheinen bei dir schon einige andere Dinge vorgefallen zu sein... Solche SL kenne ich auch ... da hat man auch irgendwann keine Hoffnung auf Verständnis und vernünftige Gespräche mehr ...

Beitrag von „schoolsout“ vom 22. Mai 2011 21:35

Ich möchte dir auch noch den Rücken stärken. Es hat zwar nichts mit gesetzlich verankerten Gründen zu tun, sondern es sind reine Mutter zu Mutter - Worte 😊 An unserer Schule bin ich die einzige Lehrerin, die zwei Kleinkinder hat (4 und 1). Einige Kollegen scheinen vergessen zu haben wie es ist mit Kindern bzw. einige haben nie welche gehabt. Abgesehen davon, dass man als vollzeitarbeitende Mutter sowieso eine Spezies für sich ist. Ist man alleinerziehend wie du, dann gehörst du vermutlich zu den 0,00001 % der Lehrerinnen-Mütter 😊 (ist natürlich statistisch gesehen nicht ganz korrekt, aber du verstehst bestimmt was ich meine). Ich will aber, dass man Rücksicht nimmt auf Eltern (da können natürlich auch Jung-Väter zugehören!), die so kleine Kinder zuhause haben! Warum sollte man denn gerade von denen verlangen, auf Klassenfahrt zu fahren? Weiß man im Kollegium Bescheid, dass beide Großeltern im Ort wohnen und sich darum reißen würden, den Kleinen für 5 Tage/4 Nächte aufzunehmen, super! Hat man aber keinen vor Ort, dem man auch nur ansatzweise den Kleinen sooo lange (und das ist verdammt lange für so kleine Strolche) anvertrauen kann, was soll man denn tun? Sich dafür rechtfertigen, dass man sein Kind nicht "andersweitig" unterbringen kann?

Erwartet die Schule allen Ernstes von dir auf Klassenfahrt zu fahren, würde ich an deiner Stelle den Personalrat fragen bzw. die Frauenbeauftragte!

Ich will nicht, dass man grundsätzlich Lehrerinnen-Mütter "bevorteilt", aber ganz ehrlich: Als ich noch keine Mutter war, habe ich meine Kollegin (die damals so kleine Kinder hatte) belächelt und gedacht- das kann doch nicht so schwierig sein..... HAAAAAAA! Jetzt weiß ich es besser! Ich will immer Mama sein, die ihren Beruf als Lehrerin ausübt. Aber ich lebe für meine Kinder, nicht

für meinen Beruf!

Alles Gute!

Beitrag von „ritterin_rrost“ vom 22. Mai 2011 21:46

Habe folgendes gefunden und versteh es erstmal so:

"Die Durchführung von Klassenfahrten gehört grundsätzlich zu den Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer."

- auch WENN pädagogische oder private Gründe dagegen sprechen!-
(<http://www.gew-nrw.de/fileadmin/down...lassenfahrt.pdf>)

Beitrag von „pipoca“ vom 22. Mai 2011 21:50

Lass dich nicht unterkriegen. Ich habe zwei kleine Mädchen (8 Monate und 3,5 Jahre) und ich werde im kommenden Schuljahr auch nicht auf Klassenfahrt fahren. Alleinerziehend bin ich zum Glück nicht. Bewundernswert, dass du das so schaffst 

Ich habe im vergangenen Schuljahr einfach sehr viele eintägige Ausflüge mit meinen Kids als Ausgleich gemacht. Über Nacht wollte ich meine

Große nicht abgeben (mein Partner hat damals noch in einer anderen Stadt studiert und war nur am Wochenende da)

Was nicht geht - geht nicht. Alle Kollegen mit kleinen Kindern werden früher oder später in der gleichen Situation stecken besonders die Frauen.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass alle dann ihre Kinder allein zu Oma und Opa schicken, die ja unter Umständen selbst berufstätig sind.

Zur Not begründest du deine Entscheidung einfach mit dem Verhalten der Kinder. 

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. Mai 2011 22:17

Zitat von cubanita1

Ich hab noch nie davon gehört, dass Klassenfahrten Pflicht sind. Wie Vorschreiber schon festhielten, kann es nicht sein, wenn man die Kosten privat tragen muss und 24-Stunden-Dienst über mehrere Tage verrichtet. Nochmal nachlesen, bevor man hier von Dienstpflichten spricht ...

Bitte selbst informieren, bevor man rumstänkert.

§9 ist da recht eindeutig.

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Dienstrecht/ADO.pdf>

und

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Di...tpflichten.html>

Rechtswidrig ist lediglich eine Verpflichtung zur Teilnahme an Klassenfahrten, wenn die Kosten dafür nicht vollständig vom Dienstherren übernommen werden.

Letztlich wird der Reisekostenetat der Schule der TE das wohl auch nicht hergeben, dass sie so aus dem Schneider ist. Sollte die Schule den Betrag aber aufbringen, hätte sie dienstrechlich gesehen ein Problem.

Gruß

Bolzbold

Beitrag von „alias“ vom 22. Mai 2011 22:29

Ritterin_rrost hat dir bereits den Hebel in die Hand gegeben, mit dem du die Klassenfahrt abwenden kannst:

Zitat von ritterin_rrost

Habe folgendes gefunden und verstehe es erstmal so:

"Die Durchführung von Klassenfahrten gehört grundsätzlich zu den Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer."

- auch WENN pädagogische oder private Gründe dagegen sprechen!-

(<http://www.gew-nrw.de/fileadmin/down...lassenfahrt.pdf>)

Dort steht jedoch auch:

Zitat

Rechtlich ist es völlig unumstritten, dass niemand gezwungen werden kann, auf Reisekosten zu verzichten.

Erklärt eine Lehrkraft den Verzicht nicht, kann die Fahrt entweder nur stattfinden, wenn Reisekosten gezahlt werden oder die Fahrt darf nicht genehmigt werden.

Verlange die volle Erstattung der Kosten 😁 - und die Reise kann nicht genehmigt werden.

Beitrag von „Nyssa“ vom 22. Mai 2011 23:11

Hallo alias,

eine Klassenfahrt ins Jugendwaldheim ist ziemlich günstig. Ich gehe daher davon aus, dass in meinem Fall die Reisekosten gezahlt werden würden.

Beitrag von „chemikus08“ vom 22. Mai 2011 23:12

Selbst, wenn die Schule alle Reisekosten übernimmt, gibt es für den Arbeitgeber noch andere Fallstricke.

Was ist z.B., wenn zu Beginn der Klassenfahrt plötzlich ein Kind erkrankt und der Arbeitnehmer von seinem

Recht der Kinderbetreuung im Krankheitsfall Gebrauch macht. Jetzt wirds ganz heiß für die Schule.

Dem Lehrer kann dieses Recht nicht verwirkt werden. Und jetzt plötzlich einen Ersatz kriegen? Wer übernimmt die

Reiseausfallkosten für die Schüler. Also neben der Reisekostengeschichte ein weiterer Grund in solchen Fällen nach einvernehmlichen

Regelungen zu suchen, bevor einem die ganze Geschichte so richtig um die Ohren fliegt.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. Mai 2011 23:57

Wie reagiert denn die Schulleitung auf die Problematik mit Deinem Familienstatus und dem Alter des Kindes?

Beitrag von „Nyssa“ vom 23. Mai 2011 00:21

Zitat von Bolzbold

Wie reagiert denn die Schulleitung auf die Problematik mit Deinem Familienstatus und dem Alter des Kindes?

Es muss denen egal sein. Die Schulleitung hat sich noch mehr Klöpse bei mir geleistet. So hat sie mir beispielsweise einen Stundenplan gegeben, der nicht besonders familienfreundlich ist. Ich muss beispielsweise 3 Mal die Woche auch 7. Stunde unterrichten, davon ein Nachmittag bis 16 Uhr. Außerdem muss ich an zwei Tagen hintereinander in zwei Klassen 5. Stufe jeweils drei Stunden Englisch pro Klasse an einem Vormittag unterrichten und zwar 1. und 2. als Doppelstunde und dann erneut die 6. Stunde. Eine dieser beiden 5 er Klassen ist besonders schwierig, es kostet mich viel Kraft, die Kinder bei Laune zu halten.

Beitrag von „laura“ vom 23. Mai 2011 06:13

Zitat von Nyssa

Es muss denen egal sein. Die Schulleitung hat sich noch mehr Klöpse bei mir geleistet. So hat sie mir beispielsweise einen Stundenplan gegeben, der nicht besonders familienfreundlich ist. Ich muss beispielsweise 3 Mal die Woche auch 7. Stunde unterrichten, davon ein Nachmittag bis 16 Uhr. Außerdem muss ich an zwei Tagen hintereinander in zwei Klassen 5. Stufe jeweils drei Stunden Englisch pro Klasse an einem Vormittag unterrichten und zwar 1. und 2. als Doppelstunde und dann erneut die 6. Stunde. Eine dieser beiden 5 er Klassen ist besonders schwierig, es kostet mich viel Kraft, die Kinder bei Laune zu halten.

Alles anzeigen

Hallo,

ich kann schon verstehen, dass diese Konstellation für dich blöd ist, aber solche "Klöpse", die du erwähnst, sind bestimmt keine Ausnahme. An meiner Schule müssen auch viele mit einem ungünstigen Stundenplan klar kommen. Oft liegt es einfach daran, dass es sich aufgrund der begrenzten Räume nicht anders machen lässt. In der OS geht der Unterricht sogar bis 17 Uhr. Ich finde persönlich 5. und 6. Klassen immer schwierig. Ab der 4. Stunde wird es immer anstranger, Unterricht in solchen Klassen zu machen. Ich bin gespannt, was auf mich wartet nach dem Mutterschutz.

Was die Klassenfahrtproblematik angeht, haben Kollegen von mir klipp und klar gesagt, sie übernehmen zwar die Klassenleitung, aber auf Klassenfahrten können sie einfach nicht mitfahren (eine davon hat drei kleine Kinder!). Ersatzbegleiter müssen dann gefunden werden. Ich finde, dass wir nicht rund um die Uhr eingesetzt werden können. Wenn die Klassenlehrerin nicht fahren kann und sich kein Ersatz finden lässt (weil keiner kann oder will), dann muss man akzeptieren, dass so eine mehrtägige Klassenfahrt nicht stattfinden wird. Das ist nicht das Ende der Welt! Oder gibt es für die Schüler einen Recht auf Klassenfahrt mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin?

Beitrag von „NRWLehrer“ vom 23. Mai 2011 08:37

Zitat

eine Klassenfahrt ins Jugendwaldheim ist ziemlich günstig. Ich gehe daher davon aus, dass in meinem Fall die Reisekosten gezahlt werden würden.

Nein das glaube ich kaum! Neben den Reisekosten, den Kosten für Unterbringung und Verpflegung müssten ja auch noch die Überstunden für die 24-stündige Dienstzeit an mehreren Tagen hintereinander bezahlt werden. Da kommt wohl einiges zusammen...

Beitrag von „Bolzbold“ vom 23. Mai 2011 11:15

[NRWLehrer](#)

Das würde ich für einen Irrtum halten. Da die Klassenfahrten zu unseren dienstlichen Pflichten gehören, dann ist der Arbeitsaufwand auch (leider) durch die Bezüge abgedeckt. Die einzige Ausnahme bilden hier ja die Mehrarbeitsstunden. Ich meine mich an einen diesbezüglichen Passus zu erinnern, werde das aber auch noch einmal googlen.

EDIT:

Ich habe den Passus gefunden.

Zitat

10. Mehrarbeit bei Klassenfahrten

10.1. Vor dem Bundesarbeitsgericht (22.8.2001) erstritten wurde, dass teilzeitbeschäftigte

Angestellten auf Klassenfahrten die volle Vergütung zugestanden werden muss.

Vorrangig ist ein Zeitausgleich (BAG 25.5.2005). (Eine verminderte Heranziehung zu Klassenfahrten entspricht dem aber nicht.) Danach folgt der finanzielle Anspruch.

Angestellte beantragen beides in einem Antrag, erstens den Zeitausgleich und zweitens

die Vergütung. Es besteht eine sechsmonatige Ausschlussfrist.

10.2. Teilzeitbeschäftigte Beamten haben nach einem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes

(23.9.2004) keinen Anspruch auf anteilige Vergütung oder Mehrarbeitsvergütung.

Die Teilnahme an einer Klassenfahrt sei keine Mehrarbeit, das

Recht der Angestellten nicht übertragbar. Die Verfassungsbeschwerden sind leider nicht vom Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung angenommen worden (Az. 2

BvR 195/05 u.a.), sodass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes rechtskräftig ist.

Weitere Informationen finden sich im Internet.

Alles anzeigen

Quelle: <http://www.bezirksregierung-muenster.de/startseite/abt... PR-Version.pdf>

Interessant dazu auch:

<http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.a...0060002645%20LC>

Somit wird es also bei voller Reisekostenerstattung schwierig, der Verpflichtung zu einer Klassenfahrt zu entgehen.

Gruß

Bolzbolt

Beitrag von „lisasil“ vom 23. Mai 2011 17:13

Hallo Nyssa!

Ich habe Dir zum obigen Thema eine Private Nachricht (PN) geschickt. Schau doch bitte mal ein
Dein Postfach!

Viele Grüsse

lisasil

Beitrag von „hugoles_AL“ vom 23. Mai 2011 17:47

Zitat von Nyssa

Es muss denen egal sein. Die Schulleitung hat sich noch mehr Klöpse bei mir geleistet. So hat sie mir beispielsweise einen Stundenplan gegeben, der nicht besonders familienfreundlich ist.

Weiter oben die Forderung: Man muss mehr Rücksicht auf Eltern nehmen...

Wie viele Eltern gibt es im Kollegium, auf die man Rücksicht nehmen muss? Nicht nur ein, oder zwei.

Unglaublich viele (zum Teil illusorische) Wünsche werden an uns Stundenplanmacher herangetragen. Wenn man den Kollegen die Prioritäten klar macht (zuerst sind die Stundenpläne der Schüler optimiert, dann die Raumpläne berücksichtigt und dann kommen die Kollegenwünsche) brechen jedes Mal Welten zusammen und es kommen vorwurfsvolle und wutentbrannte Mails und Anrufe einiger Kolleginnen und Kollegen, dass man auf ihre Bedürfnisse und ihre Situationen zu wenig Rücksicht nähme.

Wie oben schon erwähnt, wird kaum woanders so viel Rücksicht genommen und Freiheiten gewährt wie im öffentlichen Dienst. Da muss man ggf. auch mal eine Kröte schlucken und Klöpse ertragen!

Bei der Klassenfahrtproblematik mit Kleinstkindern stimme ich euch vollkommen zu, das muss nicht sein.

Beitrag von „NRWLehrer“ vom 23. Mai 2011 18:35

Zitat

Das würde ich für einen Irrtum halten. Da die Klassenfahrten zu unseren dienstlichen Pflichten gehören, dann ist der Arbeitsaufwand auch (leider) durch die Bezüge abgedeckt.

Die einzige Ausnahme bilden hier ja die Mehrarbeitsstunden.

Ich meine mich an einen diesbezüglichen Passus zu erinnern, werde das aber auch noch einmal googlen.

Bolzbold

Nein, das denke ich nicht! Zum einen gelten auch für Beamte festgelegte Wochenarbeitszeiten, zum anderen kann nicht über das Konstrukt der "dienstlichen Pflichten" eine Mehrarbeit in beliebigem Umfang - ohne Ausgleich - durchgesetzt werden.

Laut der AZVO (Arbeitszeitverordnung) für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen (zu denen die Lehrer ja gehören) beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden. Wenn wir von einer 5-tägigen Klassenfahrt ausgehen, so ist anzunehmen, dass die mitfahrenden Lehrer 24 Stunden pro Tag im Dienst sind, also insgesamt $24 * 5 = 120$ Stunden. Somit fallen abzüglich der üblichen Wochenarbeitszeit von 41 Stunden insgesamt $120 - 41 = 79$ Stunden Mehrarbeit an. Eine Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit um fast das doppelte muss auch ein Beamter nicht ohne Ausgleich hinnehmen. Schließlich gehören Vertretungsstunden ja auch zu den dienstlichen Pflichten, werden aber ab der 4. Vertretungsstunde entsprechend bezahlt...

Beitrag von „Bolzbold“ vom 23. Mai 2011 20:36

NRWLehrer

Dieser Logik hat sich im Falle der niedersächsischen Kollegin aber das Gericht nicht angeschlossen.

Deine persönliche Rechtsauffassung in allen Ehren, aber die ist hier nichts wert - gar nichts.

Es gibt Gesetze (sic!), die das eindeutig regeln. Und solange Gerichte entsprechend entscheiden, kann auch die in Deinen Ausführungen zweifelsfrei vorhandene Logik nichts ausrichten.

Wäre das nämlich mit der Mehrarbeit so einfach, bekämen die Kollegen für 70-80 Stunden Mehrarbeit an die 1400 bis 2400 Euro brutto nachgezahlt. Dass angesichts solcher Beträge nur sehr wenige Kollegen erfolglos versucht haben das einzuklagen, dürfte für eine eindeutige

Gesetzeslage sprechen. Auch die Lehrerverbände würden einer solchen Klage keine Erfolgschancen beimessen und somit auch keinen Rechtsschutz gewähren.

Gruß
Bolzbold

Beitrag von „Susannea“ vom 23. Mai 2011 23:33

Zitat von Bolzbold

Dieser Logik hat sich im Falle der niedersächsischen Kollegin aber das Gericht nicht angeschlossen.

Deine persönliche Rechtsauffassung in allen Ehren, aber die ist hier nichts wert - gar nichts.

Soviel ich weiß gibts dazu eine neueres Urteil, was besagt, dass Teilzeitbeschäftigte Beamten die Mehrarbeit bis zu dem Umfang, die ein Vollzeit beschäftigter bezahlt bekommt, erhält.

Bin mir aber im Moment nicht sicher, ob das nur für Berlin gilt, ich weiß aber, dass die GEW hier zumindest einen Vordruck hat, wo man die Tage für die Klassenfahrt einträgt und dann z.T. wohl auch bezahlt bekommt (ich denke, dass hängt dann an der Beharlichkeit mit der man das fordert).

Edit: nein, gilt nicht nur für Berlin sondern seit 2006 bzw. 2007 für ganz Deutschland.

http://www.gew.de/GEW_Mehrarbeit...hlt_werden.html

<http://www.gew.de/Teilzeitlehrkr...Mehrarbeit.html>

Beitrag von „Bolzbold“ vom 23. Mai 2011 23:53

Böse Falle, Susannea

In Hessen gibt es keine Ausgleichsregelung im Gegensatz zu NRW. Somit war hier die Möglichkeit gegeben, die Klassenfahrt als Mehrarbeit zu verrechnen. Ein genereller Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung in diesem Fall gibt es daher für andere Bundesländer nicht. Und gäbe es ihn, wäre die Frage zu stellen, ob diese Vergütung nicht auch den Vollzeitkräften zustünde. Mehrarbeitsvergütung gibt es bei ihnen ja schließlich auch. Spätestens dann wäre jede Klassenfahrt für jedes Bundesland geradezu ruinös. Da wären die chronisch unterfinanzierten Reisekostentöpfe Peanuts gegen.

Interessant dazu ist dieser Link hier.

http://www.gew-da-land.de/BeamtR_Arbz_Me...hrt_2009-03.pdf

In NRW ist formal die Möglichkeit gegeben, einen Ausgleich für diese Mehrarbeit zu erhalten - das wäre formaljuristisch das Todesurteil für den Anspruch auf Vergütung aufgrund von Mehrarbeit.

Realiter ist das mit dem Ausgleich natürlich in der Regel völlig praxisuntauglich und nicht umsetzbar. An der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft wird sich nichts ändern, Entlastungsmöglichkeiten im außerunterrichtlichen Bereich dürften schwierig umzusetzen sein, weil da nur noch Projekttage etc. oder Konferenzen blieben, wobei bei letzteren ja bei bestimmten Konferenzen zwingend Anwesenheitspflicht besteht.

Für das Problem der TE ist das aber letztlich unerheblich, weil sie ja nicht fahren WILL und eine wie auch immer geartete finanzielle Kompensation für sie gar kein Thema ist.

Für NRW dürfte dieses Urteil hier relevant sein:

http://www.jusmeum.de/urteile/ovg_nr...f37fd0dffffd440a

Damit ist es "aktenkundig", dass die Teilnahme an Klassenfahrten keine Mehrarbeit im Sinne der entsprechenden Verordnung ist und ohnehin der Freizeitausgleich Vorrang vor der Vergütung hat.

Gruß

Bolzbold

Beitrag von „Susannea“ vom 24. Mai 2011 00:21

[Zitat von Bolzbold](#)

Mehrarbeitsvergütung gibt es bei ihnen ja schließlich auch.

Soviel ich weiß gibts die eben zumindest hier nicht bis zu 4 Stunden. UNd ja, das gibts hier als Freizeitausgleich, so wie es eben auch von den Lehrern selbst zu legende freie Tage gibt.

Alles kein Problem!

UNd gerade das von dir genannte Urteil sehe ich etwas anders, denn sie sagen ja, dass das von mir genannte Urteil anzuwenden wäre, berücksichtigen es aber nicht, warum auch imemr, die Begründung fehlt mir irgendwie.